

JOHANNES
KEPLER
UNIVERSITÄT
LINZ

45/SN-154/ME
TECHNISCH-
NATURWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT

**Der
Fakultätsvorsitzende**

O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Buchberger
Altenberger Straße 69 · A-4040 Linz
Tel: +43/732/2468-3222 oder 8724
Fax: +43/732/2468-3225
Wolfgang.buchberger@jk.uni-linz.ac.at
<http://www.tn.uni-linz.ac.at>

Sachbearbeiterin: Euler /DW 3223

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 WIEN

Linz, 15. März 2001

Betrifft: GZ 52.300/63-VII/D/2/2000
Stellungnahme zur Novelle UniStG

Sehr geehrte Damen und Herren!

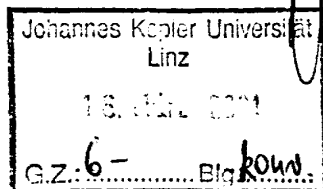
Das Fakultätskollegium der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität hat in seiner Sitzung am 14. März 2001 die Novelle des UniStG diskutiert und eine Stellungnahme beschlossen, welche wir Ihnen als Anlage übermitteln.

Die Erarbeitung der Stellungnahme erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Studiendekan, Herrn Univ.-Prof. Dr. Wagner.

Mit freundlichen Grüßen

(o.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Buchberger)
Vorsitzender des Fakultätskollegiums

Anlage: Stellungnahme in 25 facher Ausfertigung



**Stellungnahme der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz zum Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG)
GZ 52.300/63-VII/D/2000**

Grundsätzlich wird die vorliegenden Gesetzesnovelle zum UniStG begrüßt.

Anregungen und Änderungsvorschläge:

Zu §16

Um die derzeit laufenden Arbeiten zur Erstellung neuer Studienpläne nicht unnötig zu stoppen, sollte zumindest im Jahr 2001 die 3-monatige Frist zwischen Verlautbarung und Inkrafttreten noch nicht wirksam sein.

Zu § 26

Die Vergleichbarkeit mit „entsprechenden ausländischen Masterstudien“ erscheint problematisch, da vermutlich ausländische Masterstudien je nach Land auf sehr unterschiedlichem Niveau geführt werden. Außerdem wird bei Vergabe eines Mastergrades für Lehrgänge der entsprechende Abschluß an Universitäten abgewertet. Mastergrade sollen Diplomstudien vorbehalten werden.

Zu § 59 (1)

Die Wortfolge: „ einer Berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung“ ist ersatzlos zu streichen, da die genannten Schulen keine postsekundären Bildungseinrichtungen sind.

Zu § 35

Es wäre zu überlegen, ob die Urkunde eines Abschlusses eines Lehrganges mit universitärem Charakter nicht die allgemeine Universitätsreife nachweist, sondern die Zulassung für ein bestimmtes Studium an einer Universität (analog der Studienberechtigungsprüfung).

Zu § 59 und § 61

Um zu vermeiden, daß Präzedenzfälle eventuell während der Lehrveranstaltungs-freien Zeit durch die oder den Vertreter der oder des zuständigen Studienkommissionsvorsitzende(n) behandelt werden müssen, sollte die Frist während der Lehrveranstaltungs-freien Zeit auf 2 Monate erstreckt werden.

Angeregt wird daher im Gesetzestext nach „...spätestens ein Monat nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig anzuerkennen“ den Wortlaut anzuhängen:

„ beim Einlangen während oder später als 14 Tage vor Anfang der Lehrveranstaltungs-freien Zeit, spätestens zwei Monate nach Einlagen des Antrages“.

Zu § 60 (2)

Daß bei Lehrveranstaltungsprüfungen die Leiterin oder der Leiter die Prüfung 1 Jahr aufzubewahren hat, ist sinnvoll. Die derzeitige Regelung sollte daher grundsätzlich beibehalten werden, überlegenswert wäre nur eine Verkürzung der Frist auf 6 Monate.